06.08.2010, 15:12 Uhr

Staatsregierung übergibt Entwurf zum Doppelhaushalt 2011/12 dem sächsischen Landtag

Dresden (6. August 2010) -- Ministerpräsident Stanislaw Tillich hat heute dem Sächsischen Landtag den Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2011/2012 übergeben. Gleichzeitig wurde dem Landtag die „Mittelfristige Finanzplanung“ des Freistaates für die Jahre 2010 bis 2014 übersandt.

Tillich nahm die Übergabe zum Anlass, noch einmal die Ideen und Prinzipien hervorzuheben, die dem Regierungsentwurf zu Grunde liegen: „Wir haben die Ausgaben den Einnahmen angepasst und uns gegen Neuverschuldung entschieden. Die vorgesehene Höhe der Ausgaben ist im Interesse der Zukunft unseres Freistaates notwendig“, sagte er.

„Wir müssen heute das Notwendige tun, um den erfolgreichen Weg Sachsens in eine sichere Zukunft fortzuführen, mit besonderer Rücksicht auf die kommenden Generationen“, betonte der Ministerpräsident. „Wir sichern mit unserer Haushaltspolitik Arbeit und schaffen ein lebenswertes Sachsen, unsere Heimat“.

Dies unter den aktuell schwierigen Bedingungen zu bewerkstelligen, sei eine Herausforderung, der sich die Koalition in Sachsen gestellt habe, ergänzte Tillich. Einzelne Entscheidungen seien alles andere als leicht gewesen. Doch habe man klare Schwerpunkte gesetzt: Neben der inneren und sozialen Sicherheit seien vor allem Bildung und Forschung mit dem Haushalt gut ausgestattet.

„Wir machen unsere Strukturen jetzt fit für 2020 und die Jahre danach. Mit dem Auslaufen des Solidarpaktes müssen wir auf eigenen Füßen stehen. Dafür haben wir alle gemeinsam noch hart zu arbeiten“, sagte Tillich.

Mit der Übergabe des Entwurfes an den Landtag können nunmehr die parlamentarischen Beratungen über den sächsischen Doppelhaushalt für die kommenden zwei Jahre (2011/2012) beginnen. Im Sächsischen Landtag ist die erste Lesung ist für den 1. und 2. September 2010 geplant.

Mit einer Verabschiedung des Haushaltsgesetzes ist Ende des Jahres zu rechnen.

Der Entwurf zum Doppelhaushalt 2011/2012 der Staatsregierung und die Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates für die Jahre 2010 bis 2014 sind im Internet unter www.finanzen.sachsen.de abrufbar.

© Sächsische Staatskanzlei

Freistaat
SACHSEN

Haushaltsplan 2011/2012

Gesamtplan

Haushaltsgesetz

Gesamtpläne

Übersichten zu den Haushaltsplänen

Entwurf

Vorblatt zum Entwurf eines Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 - HBG 2011/2012)

A Zielsetzung

Schaffung der notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Doppelhaushaltes 2011/2012.

B Wesentlicher Inhalt

Zu Artikel 1:
Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Die Weiterleitung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird um ein Jahr verlängert und somit an die zeitliche Befristung der Bundesleistungen nach § 11 Absatz 3a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) angepasst.

Zu Artikel 2:
Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Mit der Änderung werden sowohl sprachliche Korrekturen als auch im Wesentlichen die Anpassung der Rechtsnorm an gerichtliche Entscheidungen vorgenommen.

Zu Artikel 3
Gesetz zur Errichtung von Fonds zur Förderung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Förderfondsgesetz – SächsFöFoG)

Es erfolgt die Anpassung an geänderte Ressortzuständigkeiten sowie die Herausnahme von zwei Fonds aus dem Gesetz. Aufgrund des Änderungsumfanges wird das Gesetz neu gefasst.

Zu Artikel 4
Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung und Verwaltung der vom Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Landesbank Sachsen AG abgegebenen Garantie - Sächsisches Garantiefondsgesetz (SächsGaFoG)

Mit dem Gesetz soll ein Fonds eingerichtet werden, der die Aufgabe hat, den Rechts- und Geschäftsverkehrs in Bezug auf die seinerzeit veräußerte Sachsen LB AG, einschließlich der Finanzierung der Inanspruchnahme aus der Garantieverpflichtung, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der Landesbank Sachsen AG eingegangen wurde, zu übernehmen.

Es handelt sich dabei um ein Sondervermögen im Sinne des Art. 93 Abs. 1 S. 1 der Sächsischen Verfassung. Ein Sondervermögen ist ein außerhalb des Staatshaushaltsplans bestehendes und vom sonstigen Staatsvermögen abgesondertes Teilvermögen des Landes zur Erfüllung begrenzter Aufgaben. Die Errichtung eines Sondervermögens bedarf mit Blick auf das Budgetrecht des Parlaments eines Gesetzes. Im Staatshaushaushaltsplan sind etwaige Zuführungen an das Sondervermögen und Ablieferungen des Sondervermögens einzustellen (Art. 93 Abs. 1 S. 1 Sächsische Verfassung).

Zu Artikel 24
Änderung des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

In der Entscheidung vom 28. August 2009 zur Sachsen LB AG hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen festgestellt, dass jede Vorbelastung von künftigen Haushalten einer ausdrücklichen parlamentarischen Ermächtigung bedarf. Zur Wahrung des Budgetrechts des Parlaments wird ausdrücklich normiert, dass die Staats- und Universitätsbibliothek keine Maßnahmen eingehen darf, die zu Vorbelastungen künftiger Haushalte führen können.

Zu Artikel 25
Änderung des Gesetzes über die Sächsische Akademie der Wissenschaften

In der Entscheidung vom 28. August 2009 zur Sachsen LB AG hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen festgestellt, dass jede Vorbelastung von künftigen Haushalten einer ausdrücklichen parlamentarischen Ermächtigung bedarf. Zur Wahrung des Budgetrechts des Parlaments wird ausdrücklich normiert, dass mit Ausnahme einer vorübergehenden Inanspruchnahme von in der Höhe begrenzten und spätestens zum Jahresende auszugleichenden Kassenverstärkungskrediten keine Maßnahmen eingegangen werden gehen dürfen, die zu Vorbelastungen künftiger Haushalte führen können.

Zu Artikel 26
Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Akademie der Künste

In der Entscheidung vom 28. August 2009 zur Sachsen LB AG hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen festgestellt, dass jede Vorbelastung von künftigen Haushalten einer ausdrücklichen parlamentarischen Ermächtigung bedarf. Zur Wahrung des Budgetrechts des Parlaments wird ausdrücklich normiert, dass mit Ausnahme einer vorübergehenden Inanspruchnahme von in der Höhe begrenzten und spätestens zum Jahresende auszugleichenden Kassenverstärkungskrediten keine Maßnahmen eingegangen werden gehen dürfen, die zu Vorbelastungen künftiger Haushalte führen können.

Zu Artikel 27
Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes

Finanzierungsbeitrag der Beamten.

Zu Artikel 28
Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) wurde zuletzt im Rahmen der Verwaltungs- und Funktionalreform durch das Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert.

Mit den Änderungen werden die Oberfinanzdirektion Chemnitz und das Landesamt für Finanzen zusammengeführt und das Landesamt für Steuern und Finanzen errichtet. Dem Landesamt für Steuern und Finanzen werden die Aufgaben und Befugnisse übertragen, für die bisher die Oberfinanzdirektion Chemnitz und das Landesamt für Finanzen zuständig waren.

Weiter ergibt sich aufgrund der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche durch den Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 17. November 2009 (SächsGVBl. S. 587) zwingend die Umressortierung des Staatsbetriebes für Mess- und Eichwesen vom SMWA in das SMS.

K o s t e n b l a t t

Übersicht über die Auswirkungen Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes (zu Artikel 27)

- auf den Staatshaushalt
- die mittelfristige Finanzplanung und
- die kommunalen Haushalte

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt / mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen - in T€ -:

Haushalts-/ Planungsjahr	**Ausgaben**		**Einnahmen**	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2011	- 23.000,0	- 23.000,0		
2012	- 23.000,0	- 23.000,0		
2013	- 23.000,0	- 23.000,0		
2014	- 23.000,0	- 23.000,0		
2015				

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte in -T€ -:

Jahr	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2011						
2012						
2013						
2014						
2015						

III. Stellen

Für die in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2011	2012	2013	2014	2015
0	0	0	0	0

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2011	2012	2013	2014	2015
0	0	0	0	0

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Gesetz
begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012
(Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 - HBG 2011/2012)
Vom

Inhaltsübersicht

Artikel 1
Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Artikel 2
Änderung der Sächsischen Haushaltsordnung

Artikel 3
Gesetz zur Errichtung von Fonds zur Förderung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Förderfondsgesetz – SächsFöFoG)

Artikel 4
Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung und Verwaltung der vom Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Landesbank Sachsen AG abgegebenen Garantie – (Sächsisches Garantiefondsgesetz - SächsGaFoG)

Artikel 5
Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“

Artikel 6
Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen

Artikel 7
Änderung des Landesblindengeldgesetzes

Artikel 8
Änderung des Sächsischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Artikel 9
Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

Artikel 10
Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Artikel 11
Änderung der Zuschussverordnung

Artikel 12
Änderung des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Artikel 13
Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 Insolvenzordnung

Artikel 14
Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen

Artikel 15
Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Artikel 16
Änderung des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes

Artikel 17
Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Artikel 18
Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Artikel 19
Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Artikel 20
Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen

Artikel 21
Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes

Artikel 22
Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Artikel 23
Änderung des Sächsischen Berufsakademiegesetzes

Artikel 24
Änderung des Gesetzes über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

Artikel 25
Änderung des Gesetzes über die Sächsische Akademie der Wissenschaften

Artikel 26
Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Akademie der Künste

Artikel 27
Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes

Artikel 28
Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Artikel 29
Weitere Änderungen des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Artikel 30
Änderung des Generationenfonds-Errichtungsgesetzes

Artikel 31
Änderung des Verwaltungsneuordnungsgesetzes

Artikel 32
Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetzes

Artikel 33
Änderung des Sächsischen Ministergesetzes

Artikel 34
Außerkrafttreten

Artikel 35
Inkrafttreten

Artikel 25
Änderung des Gesetzes über die Sächsische Akademie der Wissenschaften

§ 12 des Gesetzes über die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig (Gesetz über die Sächsische Akademie der Wissenschaften – SächsAkadWissG) vom 30. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1021) wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Finanzen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 stehen der Akademie Eigenmittel, Zuwendungen des Freistaates Sachsen nach Maßgabe des vom Haushaltsgesetzgeber genehmigten jährlichen Wirtschaftsplanes der Akademie und Zuwendungen Dritter zur Verfügung.
(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben darf die Akademie keine Kredite aufnehmen. Ausgenommen ist die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die 10 Prozent der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Erträge nicht überschreiten dürfen und jeweils zum Jahresende ausgeglichen werden müssen. Im Übrigen ist die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen ausgeschlossen, ebenso die Beteiligung an oder die Gründung von Unternehmen."

Artikel 26
Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Akademie der Künste

Dem § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Akademie der Künste (SächsAKG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1001) werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Zur Finanzierung ihrer Ausgaben darf die Akademie keine Kredite aufnehmen. Ausgenommen ist die Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die 10 Prozent der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Erträge nicht überschreiten dürfen und jeweils zum Jahresende ausgeglichen werden müssen. Im Übrigen ist die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen ist ausgeschlossen, ebenso die Beteiligung an oder die Gründung von Unternehmen."

Artikel 27
Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Sächsische Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sächsisches Sonderzahlungsgesetz – SächsSZG) vom 27. November 2003 (SächsGVBl. S. 2) wird aufgehoben.

Artikel 28
Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Das Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Folgender Buchstabe a wird eingefügt:
 „a) das Landesamt für Steuern und Finanzen,"
 bb) Die bisherigen Buchstabe a und b werden gestrichen.
 cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
 b) In Abs. 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Oberfinanzdirektion" durch die Wörter „dem Landesamt für Steuern und Finanzen" ersetzt.
 c) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Die Oberfinanzdirektion Chemnitz und das Landesamt für Finanzen wurden zum 1. Januar 2011 zum Landesamt für Steuern und Finanzen zusammengeführt. Die Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszu-

Artikel 26
Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Akademie der Künste

In der Entscheidung vom 28. August 2009 zur Sachsen LB AG hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen festgestellt, dass jede Vorbelastung von künftigen Haushalten einer ausdrücklichen parlamentarischen Ermächtigung bedarf. Zur Wahrung des Budgetrechts des Parlaments wird ausdrücklich normiert, dass die Sächsische Akademie der Künste mit Ausnahme einer vorübergehenden Inanspruchnahme von in der Höhe begrenzten und spätestens zum Jahresende auszugleichenden Kassenverstärkungskrediten keine Maßnahmen eingehen darf, die zu Vorbelastungen künftiger Haushalte führen können.

Artikel 27
Aufhebung des Sächsischen Sonderzahlungsgesetzes

Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern im Rahmen der Föderalismusreform die Kompetenz für das Besoldungs- und Versorgungsrecht übertragen. Damit wurde den Ländern auch die Gestaltungsmöglichkeit zur Berücksichtigung unterschiedlicher regionaler Bedingungen eingeräumt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf leitet der Freistaat Sachsen die Reform des Dienst- und Besoldungsrechts ein und nimmt damit seine Gestaltungsverantwortung wahr. Ziel ist die Einführung eines modernen, flexiblen und leistungsgerechten Bezahlungssystems für Beamte. Daher wird die Besoldung künftig neu strukturiert und bisherige Sonderelemente der Besoldung werden teilweise entfallen.

Dabei beachtet der Freistaat Sachsen die Grundsätze des Alimentationsprinzips (vgl. jüngst Urteil des BVerwG vom 23. Juli 2009, Az.: 2C 76.08). Mit Blick auf die geringe Wirtschaftskraft, die hohe Arbeitslosigkeit im Freistaat Sachsen und das niedrigere Bezahlungsniveau für vergleichbare Beschäftigte außerhalb des öffentlichen Dienstes ist die vorgesehene Maßnahme gerechtfertigt.

Damit ist auch keine Benachteiligung dieser Statusgruppe verbunden, da im Hinblick auf die besondere Sicherheit der Arbeitsplätze ein struktureller Unterschied der Beamten zu den übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gegeben ist, so dass ein bloßer Vergleich von Bezahlungsbestandteilen zu einer verkürzten Betrachtungsweise führt.

Das grundgesetzliche Verschuldungsverbot in Verbindung mit der prognostizierten langfristigen Einnahmeentwicklung im Freistaat Sachsen erfordern eine nachhaltige Anpassung der Strukturen und Prüfung sämtlicher Ausgaben. Beispielhaft sei auf die Anpassung der Ausgaben bei der Jugendhilfe und die Streichung des elternbeitragsfreien Schulvorbereitungsjahres sowie die Teilzeitbeschäftigung der Lehrer verwiesen. Die Lehrer haben bereits in der Vergangenheit durch tarifvertraglich vereinbarte Teilzeitarbeit, was bei Beamten in dieser Form nicht möglich wäre, einen erheblichen Beitrag geleistet. Dies wird auch von den Beamten des Freistaates Sachsen erwartet.

Artikel 28
Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 9 SächsVwOrgG)

A. Allgemein

Mit der Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes werden die Oberfinanzdirektion Chemnitz und das Landesamt für Finanzen zusammengeführt und das Landesamt für Steuern und Finanzen errichtet. Dem Landesamt für Steuern und Finanzen werden die Aufgaben und Befugnisse übertragen, für die bisher die Oberfinanzdirektion Chemnitz und das Landesamt für Finanzen zuständig waren.
Eine Zusammenlegung ist wirtschaftlich sinnvoll und leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Steigerung der Effizienz und zur Zukunftsfähigkeit der Aufgabenerfüllung. Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der sächsischen Finanzverwaltung lassen sich dadurch weiter verbessern. Wesentliche Vorteile der Zusammenlegung sind u. a. die Straffung der Behörden- und Aufgabenstruktur und die Optimierung der Arbeitsabläufe. Eine Zusammenführung von Oberfinanzdirektion Chemnitz und Landesamt für Finanzen trägt außerdem dem shared-service-Gedanken in besonderem Maße Rechnung.